



DAS ABGEORDNETENHAUS

DIE PARLAMENTSWAHLEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Tschechische Republik gehört zu den Ländern mit einem parlamentarischen Regierungssystem, obgleich es sich dabei in der Gruppe der postsozialistischen Staaten eher um eine Einzelercheinung handelt. Bei der Schaffung der tschechischen Verfassung im Jahr 1992 überwog das traditionelle Modell, das an den tschechoslowakischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit anknüpft und um einige vor allem für das gegenwärtige französische Modell typische Elemente erweitert ist. Dies äußert sich verglichen mit anderen Parlamentendemokratien vor allem in den relativ starken Vollmachten des Präsidenten, die ihm die Verfassung einräumt. Aufgrund der dominanten Stellung des Parlaments im Verfassungssystem sowie der politischen Abhängigkeit der Regierung vom Parlament, kann man die Tschechische Republik zum Modell des **rationalisierten Parlamentarismus** zählen.

DAS ZWEIKAMMERPARLAMENT

Die Konzeption des gesetzgebenden Zweikammerparlaments, so wie sie in der Verfassung der Tschechischen Republik verankert ist, entspricht der Tradition des Parlaments in der Tschechischen Republik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der Zeit der sog. Ersten Republik (1918–1938) und in der Zeit nach dem Jahr 1968, als die tschechoslowakische Föderation entstand. Beide Kammern des Parlaments – das Abgeordnetenhaus und der Senat – arbeiten unabhängig

voneinander und in der tschechischen Verfassung werden ihnen auch unterschiedliche Vollmachten eingeräumt.

Das Abgeordnetenhaus verfügt über größere Vollmachten, und zwar vor allem bei der Ausübung der Kontrolle des Parlaments über die Regierung. Die Regierung kann in der Tschechischen Republik nämlich nur vom Abgeordnetenhaus zur Rechenschaft gezogen werden. Bei der legislativen Tätigkeit nimmt das Abgeordnetenhaus ebenfalls eine bedeutendere Stellung ein, denn es kann bei der Entscheidung über Anträge von sog. geläufigen Gesetzen die ablehnende oder abweichende Stellungnahme des Senats mit einer absoluten Mehrheit aller Abgeordneten (also 101) überstimmen. In den Fragen der Verabschiedung von Verfassungsgesetzen, bei der Zustimmung zur Ratifizierung von internationalen Verträgen und in einigen Fragen der Verteidigung und Sicherheit haben beide Kammern gleiche Vollmachten.

Der Senat beteiligt sich vor allem an der gesetzgebenden Parlamentstätigkeit und hat ebenfalls die Kreativefunktion. Er verhandelt Gesetzesanträge, die an ihn vom Abgeordnetenhaus weitergeleitet werden. Er äußert sich auch zu den Kandidaten für die Funktion der Verfassungsrichter, die vom Präsidenten der Republik vorgeschlagen werden. Eine außerordentlich wichtige Rolle spielt der Senat für den Fall, das es zur Auflösung des Abgeordnetenhauses kommt. In diesem Moment kann der Senat aufgrund eines Regierungsantrags

die sog. gesetzlichen Maßnahmen in Sachen, die keinen Aufschub dulden und sonst die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern würden, verabschieden. Eine solche gesetzliche Maßnahme des Senats erfordert aber auch die Zustimmung des neu gewählten Abgeordnetenhauses.

DIE PARLAMENTSWAHLEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die beiden Kammern des Parlaments der Tschechischen Republik werden aufgrund eines allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung gewählt. Die Grundprinzipien der Parlamentswahlen sind in der Verfassung der Tschechischen Republik verankert, eine detaillierte Rechtsregelung ist im Gesetz Nr. 247/1995 Slg. in der gültigen Fassung zu finden. Die Möglichkeit, zu wählen (also das sog. **aktive Wahlrecht**), hat jeder Bürger der Tschechischen Republik, der älter als 18 Jahre und handlungsfähig ist und dessen Freiheit aus Gründen des Schutzes der Volksgesundheit nicht eingeschränkt ist. Die Wahlen werden vom Präsidenten der Republik verkündet und sie finden immer an zwei Tagen (Freitag und Samstag) statt. Die Abstimmung erfolgt in den ständigen Wahlbezirken. Es ist möglich, auch im Ausland in den tschechischen Vertretungsbehörden an der Wahl in das Abgeordnetenhaus teilzunehmen. Der Wähler stimmt persönlich (eine Vertretung ist ausgeschlossen) ab, nachdem er seine Identität und Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

DIE WAHLKAMPAGNE

Die Wahlkampagne muss ehrlich und ehrenhaft verlaufen, vor allem dürfen über die Kandidaten und politischen Parteien keine unwahren Tatsachen verbreitet werden. In der Umgebung der Wahlräume ist im Lauf der Wahl eine Agitation gänzlich verboten. Das Gesetz verbietet es auch, die Ergebnisse der Vorwahl- und Wahlprognosen innerhalb von



drei Tagen vor dem Beginn der Abstimmung bis zu ihrer Beendigung auf jegliche Art und Weise zu veröffentlichen. Ausgaben einer politischen Partei für den Wahlkampf ins Abgeordnetenhaus dürfen nicht 90 Mio überschreiten. Die kandidierenden politischen Parteien, Bewegungen und Koalitionen können bei Wahlen in das Abgeordnetenhaus die Sendezeit im Tschechischen Rundfunk und im Tschechischen Fernsehen kostenlos nutzen. Diese Sendezeit wird ihnen in gleichen Teilen zugeteilt.

DAS WAHLSYSTEM

Das Wahlsystem bestimmt die Art und Weise der Mandatsverteilung im Vertretungskörper. Grundsätzlich existieren zwei grundlegende Wahlsysteme – das Mehrheitssystem und das System des Verhältniswahlrechts – bei denen es viele Modifikationen gibt. In der Verfassung der Tschechischen Republik ist *das Mehrheitssystem* (bei dem allgemein gilt, dass derjenige gewinnt, der die meisten Stimmen erhält) für die Senatswahlen und *das System des Verhältniswahlrechts* für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus verankert.

DIE WAHLEN ZUM ABGEORDNETENHAUS

Das Abgeordnetenhaus hat 200 Abgeordnete, die für vier Jahre gewählt werden. Das passive

DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM ABGEORDNETENHAUS UND DEM SENAT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK		
	das Abgeordnetenhaus	der Senat
Zahl der Gesetzgeber	200	81
Länge der Amtsperiode	4 Jahre	6 Jahre
Wahlsystem	Verhältniswahlrecht (D'Hondt-Verfahren)	Zweirunden-Mehrheitssystem
Zahl der Wahlbezirke	14	81
Passives Wahlrecht	Bürger älter als 21 Jahre	Bürger älter als 40 Jahre

Wahlrecht (die Möglichkeit gewählt zu werden) ist auf die Erreichung der Altersgrenze von mindestens 21 Jahren beschränkt. In der gültigen gesetzlichen Regelung wird das System des Verhältniswahlrechts, das bei den Wahlen in das Abgeordnetenhaus seine Anwendung findet, auf drei Weisen spezifiziert.

Die Sperrklausel: Diese legt die minimale Stimmenanzahl fest, die in den Wahlen das kandidierende Subjekt auf dem ganzen Gebiet der Republik erhalten muss, um in das Abgeordnetenhaus gelangen zu können. In der letzten Gesetzesnovelle wurden folgende Mindeststimmenzahlen festgelegt:

- 5% für eine politische Partei oder Bewegung
- 10% für eine Koalition zweier politischen Parteien oder Bewegungen
- 15% für eine Koalition dreier politischen Parteien oder Bewegungen
- 20% für eine Koalition von 4 oder mehr politischen Parteien oder Bewegungen

Die Anzahl und Größe der Wahlbezirke: Die Wahlbezirke sind höhere territoriale autonome Einheiten, es gibt zusammen 13 Bezirke und die Hauptstadt Prag. Die 200 Abgeordnetenmandate werden in die einzelnen Wahlbezirke nach der Anzahl aller gültigen Stimmen (aufgrund des sog. Republik-Mandatszahl) aufgeteilt. Die Verteilung der Mandate an die kandidierenden Subjekte erfolgt dann auf der Ebene des Wahlbezirks.

Das System der Umrechnung der Wahlergebnisse: Die Mandate werden in den Wahlbezirken aufgrund der sog. Wahlformel (ein mathematisches Verfahren der Stimmenverteilung) an die politischen Parteien und Bewegungen und ihre Koalitionen verteilt. Gegenwärtig ist im Wahlgesetz das sog. D'Hondt-System verankert, mit dem die Wahlergebnisse der einzelnen Parteien durch die Zahlenreihe 1, 2, 3 bis n geteilt werden. Die Mandate werden dann nach der Größe der auf diese Art und Weise errechneten Anteile an die Parteien verteilt.

DAS INSTITUT DER VORZUGSSTIMMEN

Im Rahmen der einzelnen politischen Parteien erhalten die Kandidaten ihr Mandat in der Reihenfolge, die auf der Kandidatenliste angeführt ist. Über die Reihenfolge der Kandidaten entscheidet allein die politische Partei. Die me-

isten Parteien nutzen dazu die sog. Primärwahlen, die innerparteiliche Abstimmung über Kandidaten. Das Wahlgesetz kennt aber auch das Institut der sog. Vorzugsstimmen. Jeder Wähler kann im Rahmen einer politischen Partei maximal 4 solche Stimmen vergeben. Erhält ein Kandidat Vorzugsstimmen in der Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für seine Partei in einem Wahlbezirk, wird das Mandat vorzugsweise diesem Kandidaten zugewiesen.

DER GERICHTSSCHUTZ DER WAHLEN

Der Gerichtsschutz des ordnungsgemäßen Wahlverlaufs wird bei der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahlen oder der Abstimmung vom Obersten Verwaltungsgericht bzw. vom Verfassungsgericht bei der Legalisierung der Wahlen ausgeübt. Durch die Anreicherung des Antrags auf Ungültigkeit der Wahl eines Kandidaten kann den Schutz beim Gericht jeder Bürger fordern, der in



der ständigen Liste in dem Wahlbezirk eingetragen ist, in dem der Abgeordnete gewählt wurde, und jede politische Partei, politische Bewegung oder Koalition, deren Kandidatenliste für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus im Wahlbezirk registriert wurde. Der Antrag auf die Ungültigkeit der Wahlen und der Abstimmung kann von den erwähnten Subjekten gestellt werden, falls sie der Meinung sind, dass die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen zum Parlament der Tschechischen Republik auf solche Weise verletzt wurden, die die Wahlergebnisse beeinflussen konnte. Der Antrag muss beim Obersten Verwaltungsgericht spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch die Staatliche Wahlkommission eingereicht werden.

ERGEBNISSE DER WAHLEN IN DAS ABGEORDNETENHAUS 2017

Politische Parteien, Bewegungen und Koalitionen	Anzahl der Stimmen		Anzahl der Mandate	
	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>
ANO 2011	1 500 113	29,64 %	78	39 %
ODS	572 948	11,32 %	25	12,5 %
Piráti	546 393	10,79 %	22	11 %
SPD	538 574	10,64 %	22	11 %
KSČM	393 100	7,76 %	15	7,5 %
ČSSD	368 347	7,27 %	15	7,5 %
KDU-ČSL	293 643	5,80 %	10	5 %
TOP 09	268 811	5,31 %	7	3,5 %
STAN	262 157	5,18 %	6	3 %
Mandate insgesamt			200	100 %
Wahlbeteiligung	5 094 633	60,84 %		

ERGEBNISSE DER WAHLEN IN DAS ABGEORDNETENHAUS 2013

Politische Parteien, Bewegungen und Koalitionen	Anzahl der Stimmen		Anzahl der Mandate	
	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>
ČSSD	1 016 829	20,45 %	50	25,0 %
ANO 2011	927 240	18,65 %	47	23,5 %
KSČM	741 044	14,91 %	33	16,5 %
TOP 09	596 357	11,99 %	26	13,0 %
ODS	384 174	7,72 %	16	8,0 %
Úsvit	342 339	6,88 %	14	7,0 %
KDU-ČSL	336 970	6,78 %	14	7,0 %
Mandate insgesamt			200	100 %
Wahlbeteiligung	5 010 944	59,48 %		

ERGEBNISSE DER WAHLEN IN DAS ABGEORDNETENHAUS 2010

Politische Parteien, Bewegungen und Koalitionen	Anzahl der Stimmen		Anzahl der Mandate	
	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>
ČSSD	1 155 267	22,08 %	56	28,0 %
ODS	1 057 792	20,22 %	53	26,5 %
TOP 09	873 833	16,70 %	41	20,5 %
KSČM	589 765	11,27 %	26	13,0 %
VV	569 127	10,88 %	24	12,0 %
Mandate insgesamt			200	100,0 %
Wahlbeteiligung	5 268 098	62,60 %		

ERGEBNISSE DER WAHLEN IN DAS ABGEORDNETENHAUS 2006

Politische Parteien, Bewegungen und Koalitionen	Anzahl der Stimmen		Anzahl der Mandate	
	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>	<i>absolut</i>	<i>verhältnismäßig</i>
ODS	1 892 475	35,38 %	81	40,50 %
ČSSD	1 728 827	32,32 %	74	37,0 %
KSČM	685 328	12,81 %	26	13,0 %
KDU-ČSL	386 706	7,22 %	13	6,5 %
SZ	336 487	6,29 %	6	3,0 %
Mandate insgesamt			200	100,0 %
Wahlbeteiligung	5 368 495	64,47 %		

Tabelle: Die Namen der politischen Parteien, Bewegungen und Koalitionen

Abkürzung	Name der politischen Partei oder Bewegung
ANO 2011	ANO 2011
ČSSD	Tschechische Sozialdemokratische Partei
KDU-ČSL	Christliche und Demokratische Union-Tschechoslowakische Volkspartei
KSČM	Kommunistische Partei Böhmens und Mährens
ODS	Demokratische Bürgerpartei
Piráti	Tschechische Piratenpartei
SPD	Freiheit und direkte Demokratie – Tomio Okamura
STAN	Bürgermeister und Unabhängigen
SZ	Die Grünen
TOP 09	TOP 09
ÚSVIT	Morgendämmerung der direkten Demokratie – Tomio Okamura
VV	Öffentliche Angelegenheiten